

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Sicherheit in Hafenanlagen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Anwendungsbereich des Landesgesetzes über die Sicherheit in Hafenanlagen vom 6. Oktober 2006 (GVBl. S. 338, BS 95-1) bezieht sich auf Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage als Ort des Zusammenwirkens von Schiff und Hafen; dies ist der Bereich der eigentlichen Umschlagsanlage, an der in der Auslandsfahrt eingesetzte See-Fahrgastschiffe sowie See-Frachtschiffe ab einer Größe von 500 BRZ (Bruttoreaumzahl) abgefertigt werden. Das Gesetz beruht auf den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EU Nr. L 129 S. 6), mit der die Maßnahmen des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) in verbindliches und unmittelbar geltendes europäisches Recht umgesetzt worden sind.

Um einen möglichst umfassenden Schutz für das Seeverkehrsgewerbe und die Hafengewirtschaft vor terroristischen Angriffen zu erzielen, wurde ergänzend die Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EU Nr. L 310 S. 28) erlassen. Diese Richtlinie findet Anwendung auf Häfen, die eine oder mehrere unter die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen, sodass auch über die eigentliche Umschlagsanlage hinausgehende Bereiche des Hafens bei entsprechender Risikobewertung in die Gefahrenabwehrmaßnahmen einzubeziehen sind. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Hafengrenzen für die Zwecke dieser Richtlinie festzulegen. In Rheinland-Pfalz unterliegen derzeit Hafenanlagen in Andernach, Bendorf, Neuwied und Wörth am Rhein der Verordnung (EG) Nr. 725/2004; folglich findet dort die Richtlinie 2005/65/EG Anwendung.

Die Vorgaben der Richtlinie 2005/65/EG sind in nationales Recht umzusetzen. Da Häfen nicht der Definition der Schifffahrt im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) unterliegen, folgt aus Artikel 70 GG die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

B. Lösung

Die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2005/65/EG erfolgt im Wege des vorliegenden Änderungsgesetzes. Entsprechend den europarechtlichen Vorgaben wird der Geltungsbereich des Gesetzes auf das für die Zwecke der Richtlinie festzulegende Hafengebiet erweitert.

Die Umsetzung ist im Hinblick auf den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes durch förmliches Gesetz zu regeln, da unter anderem Befugnisnormen auf das für die Zwecke der Richtlinie 2005/65/EG festzulegende Hafengebiet erweitert werden, durch die in Grundrechte der Betreiber der Häfen eingegriffen werden kann. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt das Land seiner Umsetzungsverpflichtung für seinen Zuständigkeitsbereich nach.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Verpflichtung zur Erstellung eines Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen und die aufgrund dieses Planes durchzuführenden Maßnahmen können für die Betreiber der Häfen Kosten verbunden sein, die im Wesentlichen einmalig auftreten. Die Höhe der Aufwendungen richtet sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobewertung nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen; insoweit sind generelle Aussagen zur Höhe der Kostenbelastungen nicht möglich. Den Aufwendungen der Betreiber der Häfen stehen allerdings deutliche Vorteile durch die Abwicklung von Seeverkehren und die damit zusätzlich möglichen Akquisitionen und Marketingmaßnahmen gegenüber.

Wegen der geringen Zahl der betroffenen Hafenanlagen und folglich auch Häfen im Sinne der Richtlinie 2005/65/EG in Rheinland-Pfalz wird im Übrigen angestrebt, die Aufgaben der zuständigen Behörde betreffend den Hafen analog zu den Aufgaben der zuständigen Behörde betreffend die Hafenanlagen durch Ergänzung des Verwaltungsabkommens auf die Hafensicherheitsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gegen Kostenerstattung zu übertragen. Damit wird eine sehr verwaltungs- und kosteneffiziente Lösung umgesetzt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 15. Mai 2007

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines ... ten Landesgesetzes zur Änderung
des Landesgesetzes über die Sicherheit in Hafenan-
lagen (LHafSiG)**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Land-
wirtschaft und Weinbau.

Kurt Beck

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes
über die Sicherheit in Hafenanlagen *)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über die Sicherheit in Hafenanlagen vom 6. Oktober 2006 (GVBl. S. 338, BS 95-1) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Hafenanlagen“ die Worte „und Häfen“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in der Einleitung nach dem Wort „Hafenanlagen“ die Worte „und Häfen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 Nr. 2 wird das letzte Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Dem Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „und“ angefügt.
 - dd) In Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EU Nr. L 310 S. 28)“.
 - ee) In Satz 2 werden nach dem Wort „Behörde,“ die Worte „die Festlegung der Hafengrenzen im Sinne der Richtlinie 2005/65/EG,“ eingefügt, wird das Wort „eines“ durch das Wort „von“ ersetzt und werden die Worte „in der Hafenanlage“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dieses Gesetz findet weiterhin Anwendung auf Häfen in Rheinland-Pfalz, die mindestens eine Hafenanlage im Sinne des Halbsatzes 1 umfassen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 21“ durch die Verweisung „§ 27“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf Häfen, die ausschließlich Hafenanlagen im Sinne des Satzes 1 umfassen, findet dieses Gesetz erst ab dem Zeitpunkt Anwendung, ab dem in einer dieser Hafenanlagen tatsächlich Seeschiffe im Sinne des Absatzes 2 abgefertigt werden.“

*) Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EU Nr. L 310 S. 28).

3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „für die Hafenanlage“ und nach dem Wort „ISPS-Codes“ die Worte „und für den Hafen nach Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 2005/65/EG“ eingefügt.
 - b) In Nummer 9 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - c) Folgende Nummern 10 bis 13 werden angefügt:
 - „10. ‚Hafen‘ das Gebiet von Land- und Wasserflächen, das mindestens eine unter die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 fallende Hafenanlage umfasst, dessen Befestigungen und Anlagen den gewerblichen Seeverkehr erleichtern sollen und dessen Grenzen von der zuständigen Behörde für die Zwecke der Richtlinie 2005/65/EG festgelegt werden;
 11. ‚Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen‘ die Person, die im Hafen die Aufgabe einer Kontaktstelle für Fragen der Gefahrenabwehr übernimmt;
 12. ‚Betreiber eines Hafens‘ den Rechtsträger, durch den die Bewirtschaftung der zusammenhängenden Land- und Wasserflächen und deren Hafeninfrastrukturen erfolgt; dem stehen Rechtsträger gleich, in deren Eigentum oder Verfügungsbeziehung Grundstücke stehen, die innerhalb der nach § 15 Abs. 1 festgelegten Hafengrenzen belegen sind;
 13. ‚Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen‘ die Festlegung der bei der jeweiligen Gefahrenstufe anzuwendenden Verfahren, zu ergreifenden Maßnahmen und einzuleitenden Aktionen, die dazu gedacht sind, den Hafen sowie Schiffe, Personen, Ladung, Beförderungseinheiten und Schiffsvoräte innerhalb des Hafens vor sicherheitsrelevanten Bedrohungen zu schützen.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 6 und 15 bis 19“ jeweils durch die Verweisung „§§ 6 und 21 bis 25“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach der Angabe „Nr. 725/2004“ die Worte „, der Richtlinie 2005/65/EG“ und wird nach dem Wort „Hafenanlagen“ das Wort „, Häfen“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Worte „Risikobewertung nach § 10“ durch die Worte „Risikobewertungen nach den §§ 10 und 16“ ersetzt und nach dem Wort „Hafenanlage“ die Worte „und dem Betreiber des Hafens“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach dem Gliederungszeichen „1.“ die Worte „den Hafen und“ und nach dem Wort „Hafenanlage“ die Worte „und dem Betreiber des Hafens“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

- „3. von dem Betreiber des Hafens Auskunft über die in Anhang I der Richtlinie 2005/65/EG aufgeführten Punkte und die Aushändigung aller dazu erforderlichen Unterlagen zu verlangen.“
- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „einer Hafenanlage“ die Worte „und gegenüber dem Betreiber eines Hafens“, nach der Angabe „Nr. 725/2004“ die Worte „, der Richtlinie 2005/65/EG“ und nach den Worten „Gefährdung der Hafenanlage“ die Worte „, des Hafens“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. 725/2004“ die Worte „, der Richtlinie 2005/65/EG“ und nach den Worten „Sicherheit der Hafenanlage“ die Worte „, des Hafens“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hafenanlage“ die Worte „oder den Betreiber des Hafens“ eingefügt.
6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sicherheit“ die Worte „des Hafens oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gefährdung“ die Worte „des Hafens oder“ eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach den Worten „von Hafenanlagen“ das Wort „, Häfen“ und werden nach dem Wort „Rheinland-Pfalz“ die Worte „sowie gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2005/65/EG für die Häfen oder für Teile der Häfen in Rheinland-Pfalz“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hafenanlagen“ die Worte „und die Betreiber der Häfen“ eingefügt.
8. Der Überschrift des Teils 2 werden die Worte „zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage“ angefügt.
9. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 15“ durch die Verweisung „§ 21“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die zuständige Behörde kann einen anderen Rechtsträger, insbesondere einen solchen im Sinne des § 13, mit der Risikobewertung für eine Hafenanlage sowie deren Fortschreibung beauftragen. Die Risikobewertung ist in diesem Fall von der zuständigen Behörde zu genehmigen.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
11. Der Überschrift des § 11 werden die Worte „in der Hafenanlage“ angefügt.
12. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Eine in einem anderen Land anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr gilt auch in Rheinland-Pfalz als anerkannt.“
13. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Eine in einem anderen Land anerkannte Ausbildungseinrichtung gilt auch in Rheinland-Pfalz als anerkannt.“

14. Nach § 14 wird folgender neue Teil 3 eingefügt:

**„Teil 3
Ausführende Bestimmungen
zur Gefahrenabwehr im Hafen**

**§ 15
Festlegung der Hafengrenzen**

(1) Die zuständige Behörde legt für jeden Hafen die Grenzen des für die Gefahrenabwehr relevanten Hafengebiets unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobewertung nach § 16 fest. Die festgelegten Hafengrenzen sind dem Betreiber des Hafens bekannt zu geben.

(2) Sind die von der zuständigen Behörde festgelegten Hafengrenzen mit den Grenzen einer Hafenanlage identisch, gehen die die Hafenanlage betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 und der §§ 8 bis 14 den Bestimmungen der Richtlinie 2005/65/EG und der §§ 16 bis 20 vor.

(3) Die Festlegung der Hafengrenzen nach Absatz 1 lässt die Festlegung des Hafengebiets gemäß der Landeshafenverordnung vom 10. Oktober 2000 (GVBl. S. 421, BS 75-50-15) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

**§ 16
Risikobewertung**

(1) Die Risikobewertung für den Hafen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2005/65/EG und die mindestens einmal alle fünf Jahre vorzunehmende Überprüfung der Risikobewertung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2005/65/EG werden von der zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Der Betreiber eines Hafens ist verpflichtet, der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1:

1. nach Anmeldung und Absprache den Zutritt zu seinem Hafen und dessen Besichtigung zu gewähren;
2. Auskunft über die in Anhang I der Richtlinie 2005/65/EG aufgeführten Punkte zu geben, soweit er hierzu Angaben machen kann, und auf Verlangen alle dazu erforderlichen Unterlagen und Daten zugänglich zu machen.

(3) Nach Abschluss der Risikobewertung erstellt die zuständige Behörde einen Bericht.

(4) Die zuständige Behörde kann einen anderen Rechtsträger, insbesondere einen solchen im Sinne des § 19, mit der Risikobewertung für einen Hafen sowie deren Fortschreibung beauftragen. Die Risikobewertung ist in diesem Fall von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

(5) Der Betreiber eines Hafens ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Art oder die Zweckbestimmung des Hafens ändert oder sonstige wesentliche Veränderungen, insbesondere erhebliche bauliche Veränderungen oder Änderungen in der Geschäftsführung, eintreten.

**§ 17
Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen**

(1) Der Betreiber eines Hafens hat auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung nach § 16 einen Plan zur

Gefahrenabwehr im Hafen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2005/65/EG auszuarbeiten, fortzuschreiben und zu aktualisieren und diesen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2005/65/EG mindestens einmal alle fünf Jahre zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Betreiber der Hafenanlage dem Betreiber des Hafens den genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zur Einsichtnahme zu überlassen. Die in § 2 Nr. 12 Halbsatz 2 genannten Rechtsträger sind verpflichtet, an der Ausarbeitung, Fortschreibung und Aktualisierung des Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen mitzuwirken.

(2) Das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Muster eines Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen sowie Anforderungen an Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Hafen und die Frist für die Anpassung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Hafen bei einem Wechsel der Gefahrenstufe festzulegen.

(3) Der Betreiber eines Hafens kann einen anderen Rechtsträger, insbesondere einen solchen im Sinne des § 19, mit der Erstellung und Fortschreibung des Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen beauftragen.

(4) Der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen und seine wesentliche Änderung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Plan den sich aus dem Bericht zur Risikobewertung nach § 16 Abs. 3 ergebenden Anforderungen an die Gefahrenabwehr für den Hafen entspricht. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 entfallen oder der Betreiber des Hafens die ihm nach dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen obliegenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht durchgeführt hat.

(5) Der Betreiber des Hafens ist verpflichtet, die ihm nach dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen obliegenden Maßnahmen durchzuführen.

(6) Der Betreiber des Hafens ist verpflichtet, der zuständigen Behörde jederzeit Zutritt zu seinem Hafen und dessen Besichtigung zu gewähren, damit diese die Einhaltung der dem Betreiber des Hafens obliegenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr überprüfen kann. Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union sind deren ausgewiesene Beauftragte berechtigt, den Hafen in Rheinland-Pfalz in Begleitung von Beschäftigten der zuständigen Behörde zu betreten.

(7) Kommen als Betreiber eines Hafens mehrere Rechtsträger in Betracht, so wird die Verantwortlichkeit im Einzelfall von der zuständigen Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 18

Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen

Der Betreiber eines Hafens hat der zuständigen Behörde einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen zu benennen. Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr im Hafen muss zuverlässig im Sinne des § 21 sein. § 17 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 19

Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag einen im Bereich von Sicherheitsfragen und Gefahrenabwehrplanung qualifizierten Rechtsträger mit Fachkenntnissen über betriebliche Vorgänge auf Schiffen und in Häfen als anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/65/EG anerkennen. Hierzu stellt sie für diesen Rechtsträger eine Zertifizierung als ‚anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr‘ aus.

(2) Das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Zertifizierung festzulegen.

(3) Eine in einem anderen Land anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr gilt auch in Rheinland-Pfalz als anerkannt.

§ 20

Übungen

(1) Der Betreiber eines Hafens hat regelmäßig angemessene Übungen nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 7 der Richtlinie 2005/65/EG durchzuführen.

(2) Die Eigentümer, Betreiber und Nutzungsberechtigten von im Hafengebiet liegenden Betrieben und Anlagen sind verpflichtet, sich im erforderlichen Umfang an der Planung und Durchführung von Übungen zu beteiligen, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.“

15. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.

16. Der bisherige § 15 wird § 21 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden nach dem Wort „Hafenanlagen“ die Worte „, der Häfen“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden die Worte „in der Hafenanlage nach § 9“ durch die Worte „nach § 9 oder § 18“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird nach der Verweisung „§ 13“ die Angabe „oder § 19“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

17. Der bisherige § 16 wird § 22 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

18. Der bisherige § 17 wird § 23 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 16“ wird durch die Verweisung „§ 22“ ersetzt.

19. Der bisherige § 18 wird § 24 und wie folgt geändert:

In den Absätzen 2 und 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 15“ jeweils durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

20. Der bisherige § 19 wird § 25 und wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird die Angabe „§ 15“ jeweils durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
21. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.
22. Der bisherige § 20 wird § 26 und in Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 5“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Gefahrenabwehr“ die Worte „in der Hafenanlage“ eingefügt.
 - c) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gefahrenabwehr“ die Worte „in der Hafenanlage“ eingefügt und wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - d) Folgende neue Nummer 9 wird eingefügt:
„9. ein Betreten oder eine Besichtigung entgegen seiner Pflicht aus § 11 Abs. 7 nicht gestattet.“
 - e) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - f) Folgende Nummern 11 bis 21 werden angefügt:
„11. ein Betreten oder eine Besichtigung entgegen seiner Pflicht aus § 16 Abs. 2 Nr. 1 nicht gestattet,
12. entgegen seiner Pflicht aus § 16 Abs. 2 Nr. 2 Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen oder Daten nicht zugänglich macht,
13. seiner Unterrichtungspflicht nach § 16 Abs. 5 nicht nachkommt,
14. gegen seine Pflicht zur Ausarbeitung und Fortschreibung eines Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen oder gegen eine seiner sonstigen Pflichten nach § 17 Abs. 1 verstößt,
15. gegen seine Pflicht aus § 17 Abs. 5 verstößt, die ihm nach dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen obliegenden Maßnahmen durchzuführen,
16. ein Betreten oder eine Besichtigung entgegen seiner Pflicht aus § 17 Abs. 6 nicht gestattet,
17. gegen seine Pflicht nach § 18 verstößt, einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen zu benennen,
18. entgegen seiner Pflicht aus § 20 Abs. 1 eine Übung nicht durchführt,
19. entgegen seiner Pflicht aus § 20 Abs. 2 sich an der Planung oder Durchführung einer Übung nicht beteiligt,
20. entgegen § 21 Abs. 6 Satz 1 eine Tätigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 aufnimmt, ohne dass seine Zuverlässigkeit durch die zuständige Behörde festgestellt wurde, oder
21. entgegen § 21 Abs. 6 Satz 2 einer in § 21 Abs. 1 Nr. 3 genannten Person Zugang zu der Risikobewertung, dem Plan zur Gefahrenabwehr oder zu besonderen Sicherheitsbereichen gewährt.“
23. Die bisherigen §§ 21 bis 23 werden §§ 27 bis 29.
24. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Dieses Gesetz dient der landesrechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EU Nr. L 310 S. 28).

Die Richtlinie 2005/65/EG ergänzt die Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EU Nr. L 129 S. 6). Nach dieser Verordnung, mit der die Maßnahmen des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) in europäisches Recht umgesetzt worden sind, unterliegen Hafenanlagen, die regelmäßig in der Auslandsfahrt eingesetzte See-Fahrgastsschiffe sowie See-Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von mindestens 500 abfertigen, besonderen Sicherheitsanforderungen.

Um einen möglichst umfassenden Schutz vor terroristischen Angriffen über den unmittelbaren Bereich der Schnittstelle Schiff/Hafenanlage hinaus zu gewährleisten, unterliegen nach der Richtlinie 2005/65/EG auch Häfen, die eine oder mehrere Hafenanlagen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 (ISPS-Hafenanlage) umfassen, besonderen Sicherheitsanforderungen. Damit sollen die über die eigentliche Hafenanlage hinausgehenden Bereiche eines Hafens in die Gefahrenabwehrmaßnahmen einbezogen werden.

Die Mitgliedstaaten legen die jeweiligen Hafengrenzen für die Zwecke der Richtlinie 2005/65/EG fest. Da diese Festlegungen ausdrücklich „für die Zwecke der Richtlinie“ erfolgen, bleiben die Festlegungen der Hafengebiete nach der Landeshafenverordnung vom 10. Oktober 2000 (GVBl. S. 421, BS 75-50-15) unberührt.

Entsprechend der Zielrichtung der Richtlinie 2005/65/EG ist in Analogie zu den Hafenanlagen nunmehr auch für die noch näher zu definierenden Bereiche des betroffenen Hafens ein Gefahrenabwehrplan auszuarbeiten, ein Beauftragter für die Gefahrenabwehr zu benennen und ein System von Gefahrenstufen einzuführen.

Da Häfen nicht der Definition der Schifffahrt im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) unterliegen, folgt aus Artikel 70 GG die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt das Land Rheinland-Pfalz der Umsetzungsverpflichtung für seinen Zuständigkeitsbereich nach.

Unterschiedliche Auswirkungen auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind durch dieses Landesgesetz nicht zu erwarten.

Da es sich nicht um ein Vorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen handelt, bedurfte es keiner Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei allen Gesetzentwürfen erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahme und ihrer Auswirkungen hinausgeht.

Nach Maßgabe des § 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5) ist das Konnexitätsprinzip vorliegend nicht berührt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Aufgrund der Vorgaben des Artikels 2 der Richtlinie 2005/65/EG wird der Geltungsbereich des Gesetzes über die eigentliche ISPS-Hafenanlage hinaus erweitert. Die Überschrift wird an den erweiterten Geltungsbereich angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa

Die Änderung trägt dem erweiterten Geltungsbereich des Gesetzes Rechnung. Das Gesetz dient künftig auch der Verbesserung der Gefahrenabwehr in rheinland-pfälzischen Häfen, die über eine oder mehrere ISPS-Hafenanlagen verfügen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb und cc

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. dd

Die Erweiterung des § 1 Abs. 1 um die Nummer 4 stellt klar, dass das Gesetz auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG dient. Ziel der Erweiterung ist die Verbesserung der Gefahrenabwehr in rheinland-pfälzischen Häfen, die über eine oder mehrere ISPS-Hafenanlagen verfügen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. ee

Durch die Festlegung der Hafengrenzen „für die Zwecke der Richtlinie“ werden die den Gefahrenabwehrplänen unterfallenden Hafengebiete definiert. Wegen der grundlegenden Bedeutung findet die Festlegung der Hafengrenzen als Regelungsgegenstand des Gesetzes ausdrücklich Erwähnung.

Da sowohl die ISPS-Hafenanlage als auch der Hafen über einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr verfügen müssen, deren Aufgaben durch dieselbe Person wahrgenommen werden können, entfällt die bisherige Einschränkung auf den Beauftragten für die Gefahrenabwehr „in der Hafenanlage“.

Zu Buchstabe b

Die in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 getroffenen Maßnahmen betreffen ISPS-Hafenanlagen, die regelmäßig Seeschiffe im Auslandsverkehr abfertigen. Um die Gefahrenabwehr auch in den weiteren Bereichen der Hafentätigkeit zu optimieren, werden in Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG nunmehr auch Häfen, die über eine oder mehrere ISPS-Hafenanlagen verfügen, vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst.

Zu Buchstabe c Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c Doppelbuchst. bb

Auch wenn Hafenanlagen bislang noch keine Seeschiffe im

Auslandsverkehr abfertigen, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Zertifizierung. Die Betreiber solcher Hafenanlagen unterwerfen sich etwa aus unternehmenspolitischen Gründen vorsorglich und freiwillig dem Regime des ISPS-Codes.

Die Zertifizierung einer Hafenanlage hat grundsätzlich die Zertifizierung des Hafens zur Folge, in dem diese Hafenanlage belegen ist. Wenn die Zertifizierung der Hafenanlage freiwillig erfolgt, ohne dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt sind, erscheint es sachgerecht, die Zertifizierung des Hafens erst dann zwingend durchzuführen, wenn in der Hafenanlage tatsächlich Seeschiffe abgefertigt werden.

Die Genehmigung des Gefahrenabwehrplans für die Hafenanlage (Zertifizierung) erfolgt durch Verwaltungsakt, der mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Darin kann dem Hafenanlagenbetreiber aufgegeben werden, den Beginn einer gelegentlichen oder regelmäßigen Abfertigung von Seeschiffen für Auslandsverkehre der zuständigen Behörde zu melden. Nach Kenntniserlangung leitet die Behörde das Verfahren zur Zertifizierung des Hafengebietes um die bereits zertifizierte Hafenanlage ein.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Definitionen der einzelnen Gefahrenstufen für die ISPS-Hafenanlage und für den Hafen entsprechen sich inhaltlich. Da sie auf unterschiedlichen Grundlagen beruhen, erfolgt insoweit eine Ergänzung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Nummern 10 bis 13 enthalten Definitionen, die den Hafen betreffen. Sie dienen dem besseren Verständnis des Gesetzes. Die Definitionen orientieren sich an den Begriffsbestimmungen für die entsprechenden Einrichtungen in der ISPS-Hafenanlage sowie an den Vorgaben der Richtlinie 2005/65/EG.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes wird für die ausführenden Bestimmungen zur Gefahrenabwehr im Hafen ein neuer Teil 3 eingeführt. Bei den Änderungen in den Absätzen 1 und 2 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Aus Gründen des Sachzusammenhangs nimmt die bislang für die ISPS-Hafenanlage zuständige Behörde künftig auch die Aufgaben in Bezug auf den Hafen wahr. Insoweit bleibt es bei der Zuordnung der Aufgaben zu dem für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständigen Ministerium und zu dem für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerium; beide Ministerien haben weiterhin die Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf eine andere Stelle.

Diese parallele Zuständigkeit für die ISPS-Hafenanlage und den Hafen dient der Verwaltungsvereinfachung, schafft Synergieeffekte und ist nach Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/65/EG ausdrücklich erlaubt.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen tragen dem erweiterten Geltungsbereich des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa und bb

Da sich die Zuständigkeiten der Behörden zusätzlich zu der ISPS-Hafenanlage künftig auch auf noch näher zu definierende Bereiche des Hafens erstrecken, erfolgt eine Anpassung der Befugnisse in räumlicher und personeller Hinsicht. Die Befugnisse der zuständigen Behörde erstrecken sich künftig auch auf das definierte Hafengebiet und gegenüber dem Betreiber des Hafens.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. dd

Die Änderung stellt inhaltlich eine Parallele zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 dar. Das Auskunftsrecht der zuständigen Behörde gegenüber dem Betreiber der ISPS-Hafenanlage in Bezug auf die für die Risikobewertung der ISPS-Hafenanlage relevanten Aspekte (Teil B Abs. 15 des ISPS-Codes) wird um eine entsprechende Befugnis gegenüber dem Betreiber des Hafens in Bezug auf die für die Risikobewertung des Hafens relevanten Aspekte (Anhang I der Richtlinie 2005/65/EG) erweitert.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen tragen dem erweiterten Geltungsbereich des Gesetzes Rechnung. Die bisherigen Befugnisse gegenüber dem Betreiber einer ISPS-Hafenanlage erstrecken sich künftig auch gegenüber dem Betreiber des Hafens.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen tragen dem erweiterten Geltungsbereich des Gesetzes Rechnung. Anordnungen gegenüber Dritten können auch getroffen werden, wenn die Sicherheit des Hafens dies erfordert.

Zu Nummer 6

Die Änderungen tragen dem erweiterten Geltungsbereich des Gesetzes Rechnung. Ein Einlaufverbot und Anordnungen gegen ein Schiff können auch ausgesprochen werden, wenn durch ein Schiff die Sicherheit des Hafens unmittelbar gefährdet ist.

Zu Nummer 7

Die Änderungen tragen dem erweiterten Geltungsbereich des Gesetzes Rechnung. Die zuständige Behörde legt bei entsprechenden Erkenntnissen die Gefahrenstufen auch für das auf der Grundlage der Risikobewertung festgelegte Hafengebiet fest.

Zu Nummer 8

Da ein neuer Teil 3 mit ausführenden Bestimmungen zur Gefahrenabwehr im Hafen eingefügt wird, wird die Überschrift

des Teils 2 dahingehend präzisiert, dass es sich in diesem Teil um ausführende Bestimmungen zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage handelt. Die Änderung dient der besseren Lesbarkeit des Gesetzes.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Nach den Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 3 der Richtlinie 2005/65/EG sowie des Teils A Abschnitt 15 des ISPS-Codes kann eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr mit der Durchführung der Risikobewertung beauftragt werden. Im Sinne einer einheitlichen Regelung für Hafenanlage und Hafen wird § 10 entsprechend ergänzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11

Da es sich bei den Bestimmungen in Teil 2 um ausführende Bestimmungen zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage handelt, wird die Überschrift des § 11 entsprechend präzisiert.

Zu Nummer 12

§ 13 Abs. 1 bestimmt, dass die in § 2 Nr. 2 definierte „anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr“ (sogenannte RSO – Recognized Security Organization) auf Antrag von der zuständigen Behörde anerkannt werden kann. Ist eine solche Stelle bereits durch die zuständige Behörde eines anderen Landes anerkannt worden, so bedarf es keiner zusätzlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes Rheinland-Pfalz.

Zu Nummer 13

Die fachliche Ausbildung des Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage erfolgt nach § 9 Abs. 2 an einer anerkannten Ausbildungseinrichtung. Dabei ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Ausbildungseinrichtung durch eine zuständige Behörde (Designated Authority) anerkannt ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus bedarf es keiner zusätzlichen Anerkennung einer bereits anerkannten Ausbildungseinrichtung durch die zuständige Behörde des Landes Rheinland-Pfalz. Die Qualität der Ausbildung ist durch die bereits erfolgte Anerkennung der Ausbildungseinrichtung hinreichend sichergestellt.

Zu Nummer 14

Zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes werden die ausführenden Bestimmungen zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage und zur Gefahrenabwehr im Hafen in zwei Teile gegliedert. Der neu eingefügte Teil 3 umfasst die ausführenden Bestimmungen zur Gefahrenabwehr im Hafen. Dazu gehören Regelungen über die Festlegung der Hafengrenzen (§ 15) und die Risikobewertung (§ 16), über den Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen (§ 17) und den Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen (§ 18) sowie über die anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr (§ 19) und die Übungen (§ 20).

Zu § 15

Absatz 1 regelt die Festlegung der Hafengrenzen. Im Gegensatz zur Hafenanlage, die als Ort definiert ist, an dem das Zusammenwirken von Schiff und Hafen stattfindet, und daher räumlich eng begrenzt ist, sind die Grenzen des darüber hinausgehenden Hafengebiets in jedem Einzelfall gesondert festzulegen. Nach Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 2005/65/EG obliegt die Festlegung der Hafengrenzen dem jeweiligen Mitgliedstaat. Im Land Rheinland-Pfalz erfolgt die Festlegung durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobewertung.

Absatz 2 regelt den Fall, dass aufgrund der Ergebnisse der Risikobewertung die Grenzen des Hafens mit denjenigen der ISPS-Hafenanlage identisch sind. In diesem Fall haben gemäß Artikel 2 Abs. 4 der Richtlinie 2005/65/EG die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 über die Hafenanlagen Vorrang vor den Bestimmungen der Richtlinie 2005/65/EG über die Häfen; Entsprechendes gilt für die diesbezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen.

Absatz 3 stellt klar, dass die Festlegung der Hafengrenzen „für die Zwecke der Richtlinie“ eine Festlegung des Hafengebiets nach der Landeshafenverordnung und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen unberührt lässt.

Zu § 16

Absatz 1 sieht vor, dass die Risikobewertung und deren regelmäßige Überprüfung von der zuständigen Behörde in eigener Verantwortung durchzuführen sind. Die Risikobewertung muss die in Artikel 6 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2005/65/EG vorgegebenen Anforderungen erfüllen. Im Rahmen der Risikobewertung erfolgt eine Einzelfallbetrachtung des um eine ISPS-Hafenanlage liegenden Hafengebiets. Die Risikobewertung dient der Bestandsaufnahme der vorhandenen Infrastruktur, der Analyse bestehender Risiken und Schwachstellen, der Bewertung bereits bestehender Sicherheitsmaßnahmen, der Festlegung der Hafengrenzen sowie der Feststellung von geeigneten Gegenmaßnahmen.

Absatz 2 stellt der jederzeitigen Betretensbefugnis und der Befugnis der zuständigen Behörde zur Forderung von Auskünften nach § 4 Abs. 1 die Verpflichtung des Betreibers eines Hafens, diesen Begehren nachzukommen, gegenüber. Die Ausübung der Befugnis zum jederzeitigen Zutritt ist nur nach vorheriger Absprache sinnvoll, da dem Betreiber eines Hafens eine Vorbereitungszeit einzuräumen ist, innerhalb derer er die für eine Bewertung erforderlichen Unterlagen zusammenstellen kann.

Nach Absatz 3 erstellt die zuständige Behörde nach Abschluss der Risikobewertung einen Bericht, in dem das Verfahren bei der Erstellung der Risikobewertung, die entdeckten Schwachstellen und die erforderlichen Gegenmaßnahmen beschrieben werden. Dieser Bericht wird dem jeweiligen Betreiber des Hafens zugeleitet und stellt die Grundlage für den vom Betreiber des Hafens zu fertigenden Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen dar.

Absatz 4 nimmt Bezug auf Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 2005/65/EG, wonach eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr mit der Durchführung der Risikobewertung beauftragt werden kann. In diesem Fall ist die Risikobewertung von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

Die in Absatz 5 geregelte Unterrichtungspflicht des Betreibers

eines Hafens über wesentliche Veränderungen ermöglicht es der zuständigen Behörde, neue Gefährdungslagen oder Schwachstellen zu erkennen und mit einer Aktualisierung der Risikobewertung darauf zu reagieren.

Zu § 17

Absatz 1 orientiert sich an der vergleichbaren Regelung des § 11 Abs. 1. Der Plan zur Gefahrenabwehr ist das Kernstück der nach der Richtlinie 2005/65/EG vorgesehenen Maßnahmen. Er basiert auf der Risikobewertung und enthält alle für die Abwehr von Gefahren relevanten Maßnahmen und Verfahren. Absatz 1 Satz 1 verpflichtet den Betreiber des Hafens zur Ausarbeitung, Fortschreibung, Aktualisierung und regelmäßigen Überprüfung eines solchen Plans. Der Plan muss auf die jeweiligen Besonderheiten des festgelegten Hafengebiets zugeschnitten sein. Bei der Erstellung sind die Anforderung in Anhang II der Richtlinie 2005/65/EG zu beachten. Das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium ist nach Absatz 2 ermächtigt, ein einheitliches Muster für einen Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen vorzugeben und weitere Einzelheiten zu regeln.

Absatz 3 stellt klar, dass sich der Betreiber des Hafens zur Erstellung des Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen auch eines Dritten, z. B. einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr (vgl. § 19), bedienen kann.

Nach Absatz 4 ist der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Behörde gleicht die im Plan enthaltenen Maßnahmen mit der Risikobewertung ab und prüft, ob die jeweils vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet und ausreichend für die Sicherstellung der Gefahrenabwehr im zuvor definierten Hafengebiet sind. Die gleiche Prüfung ist vorzunehmen, wenn der Plan wesentliche Änderungen erfährt. Sofern der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen den auf der Risikobewertung basierenden Vorgaben entspricht, besteht ein Anspruch des Betreibers des Hafens auf Genehmigung. Um in problematischen Einzelfällen einen Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen genehmigen zu können, darf die zuständige Behörde ihrer Entscheidung Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beifügen. Entfallen die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen oder hat der Betreiber des Hafens die sich aus dem genehmigten Plan ergebenden Maßnahmen entgegen seiner Verpflichtung aus Absatz 5 nicht durchgeführt, kann die zuständige Behörde die Genehmigung widerrufen.

Gemäß Absatz 5 ist der Betreiber des Hafens verpflichtet, die ihm nach dem Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen obliegenden Maßnahmen durchzuführen.

Korrespondierend zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 hat der Betreiber des Hafens nach Absatz 6 der zuständigen Behörde zur Überprüfung der Durchführung des genehmigten Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen den jederzeitigen Zutritt zum Hafen zu gewähren.

Nach Absatz 7 bestimmt die zuständige Behörde im Einzelfall den verantwortlichen Betreiber des Hafens, sofern hierfür mehrere Rechtsträger in Betracht kommen. Im Interesse der Gewährleistung des erforderlichen Sicherheitsstandards kann die zuständige Behörde jeden Rechtsträger im Sinne des neuen § 2 Nr. 12 in die Verantwortlichkeit mit einbeziehen, wenn dies sachlich oder rechtlich geboten ist. Die Behörde hat ihre

Ermessensentscheidung z. B. an der Frage zu orientieren, wer Anlass für die zu ergreifenden Maßnahmen gegeben hat. Diese Frage ist insbesondere dann relevant, wenn die ISPS-Hafenanlage eine Umschlagsanlage ist, die außerhalb eines von einem Betreiber des Hafens bewirtschafteten Hafengebiets liegt.

Zu § 18

Der nach Satz 1 vom Betreiber des Hafens zu benennende Beauftragte für die Gefahrenabwehr im Hafen erfüllt gemäß Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2005/65/EG die Aufgabe einer Kontaktstelle für Fragen der Gefahrenabwehr im Hafen. Um die Abstimmung der Sicherheitsanforderungen im festgelegten Hafengebiet zu gewährleisten, ist nach Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie 2005/65/EG eine enge Zusammenarbeit zwischen den Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage und im Hafen sicherzustellen, sofern es sich hierbei nicht um ein und dieselbe Person handelt. Für den Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen muss nach Satz 2 eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt werden. Ferner wird in Satz 3 Bezug genommen auf § 17 Abs. 7, sodass die zuständige Behörde auch im Hinblick auf die Benennung des Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen im Einzelfall den verantwortlichen Betreiber eines Hafens bestimmt, sofern hierfür mehrere Rechtsträger in Betracht kommen.

Zu § 19

Absatz 1 bestimmt, dass die in § 2 Nr. 2 definierte „anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr“ (sogenannte RSO – Recognized Security Organization) auf Antrag von der zuständigen Behörde anerkannt werden kann. Vor allem solche anerkannten Stellen können für den Betreiber des Hafens tätig werden und den Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen erstellen. Durch Absatz 2 wird das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium ermächtigt, die Voraussetzungen für die Zertifizierung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Ist eine solche Stelle bereits durch die zuständige Behörde eines anderen Landes anerkannt worden, so bedarf es nach Absatz 3 keiner zusätzlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes Rheinland-Pfalz.

Zu § 20

Absatz 1 bestimmt, dass der Betreiber des Hafens unter Beachtung der grundlegenden Anforderungen des Anhangs III der Richtlinie 2005/65/EG in regelmäßigen Abständen angemessene Übungen durchzuführen hat. Die Übungen können in praktischen Übungen, in Simulationen oder in Kombination mit anderen Übungen durchgeführt werden. Ziel der Übungen ist es, den Nachrichtenverkehr, die Koordination, die Verfügbarkeit von Hilfsmitteln und die Reaktionen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Gefahrenstufen zu überprüfen.

Aus Absatz 2 folgt die Pflicht der genannten Personen, an den Übungen teilzunehmen. Die bußgeldbewehrte Norm wurde eng gefasst, um die Mitwirkungserfordernisse Dritter und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Durch

die Einfügung eines neuen Teils 3 mit ausführenden Bestimmungen zur Gefahrenabwehr im Hafen, der systematisch dem Teil 2 mit ausführenden Bestimmungen zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage folgt, wird der bisherige Teil 3 künftig zu Teil 4.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Personen, die mit der Wahrnehmung von sicherheitsrelevanten Aufgaben in der ISPS-Hafenanlage oder im Hafen betraut werden, haben die Möglichkeit, bei missbräuchlicher Aufgabenwahrnehmung die Hafensicherheit nachhaltig zu beeinträchtigen. Sie werden daher auf ihre Zuverlässigkeit überprüft. Betroffen war bislang nur ein Kreis von Personen, der in der ISPS-Hafenanlage tätig war. Da sich der Geltungsbereich des Gesetzes künftig auch auf Bereiche erstreckt, die über die eigentliche Hafenanlage hinausgehen, werden die dort in vergleichbarer Funktion eingesetzten Personen ebenfalls auf ihre Zuverlässigkeit überprüft. Dazu gehören in erster Linie Personen, die als Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen oder als Mitarbeiter einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden, sowie Personen, die Zugang zu sicherheitsrelevanten Unterlagen oder Sicherheitsbereichen im Hafen haben.

Zu den Buchstaben b und c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die auf der Einfügung des Teils 3 beruhen.

Zu den Nummern 17 bis 21

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die auf der Einfügung des Teils 3 beruhen.

Zu Nummer 22

Der bisherige § 20 wird zu § 26; er regelt den Katalog der Ordnungswidrigkeiten. Der Betreiber eines Hafens unterliegt nach den §§ 16 bis 18 inhaltlich den gleichen Pflichten wie der Betreiber einer Hafenanlage nach den §§ 9 bis 11. Die Anpassungen in § 26 dienen der Gleichbehandlung des Betreibers einer Hafenanlage und des Betreibers eines Hafens und tragen dem erweiterten Geltungsbereich des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 23

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die auf der Einfügung des Teils 3 beruhen.

Zu Nummer 24

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.